VERORDNUNG (EWG) Nr. 3849/89 DES RATES

vom 18. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1 der Beitrittsakte sehen einen Zeitraum vor, in dem Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Überleitung von der in Spanien bzw. Portugal vor dem Beitritt bestehenden Regelung zu der Regelung, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisationen unter den Bedingungen der Beitrittsakte ergibt, insbesondere zur Überwindung erheblicher Schwierigkeiten bei der Anwendung der neuen Regelung zum vorgesehenen Zeitpunkt, getroffen werden können. Das in der Beitrittsakte auf den 31. Dezember 1987 festgesetzte Ende dieses Zeitraums wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4074/88 (4), für Spanien bis zum 31. Dezember 1989 und für Portugal bis zum 31. Dezember 1990 verlängert.

In Spanien lassen sich diese Schwierigkeiten in einigen Sektoren trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte nicht bis zum 31. Dezember 1989 überwinden. Es empfiehlt sich deshalb, den betreffenden Zeitraum für diesen Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 1990 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 wird das Datum des „31. Dezember 1989" durch den „31. Dezember 1990" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. MELLICK

(1) ABl. Nr. C 282 vom 8. 11. 1989, S. 14.
(2) Stellungnahme vom 15. Dezember 1989 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 3.